

Ergänzungsblatt Besondere Vertragsbedingungen

Zu 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- 10.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 10.2. Abweichend von Punkt 4 der Besonderen Vertragsbedingungen ist die Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5% der Brutto-Auftragssumme inkl. aller Nachträge zu leisten. Ist eine entsprechende Bürgschaft gemäß Formblatt 421 VHB des Auftragnehmers nicht beim Bauherrn hinterlegt, wird der vollständige Sicherungsbetrag mit der 1. Abschlagsrechnung einbehalten. Deckt die hinterlegte Bürgschaft nicht den vollständigen Sicherungsbetrag ab, wird der Differenzbetrag bei der Abschlagsrechnung einbehalten.
Die Sicherheit ist auf Grund der Besonderheit des Bauwerkes mit hohem Denkmalwert und der daraus resultierenden Notwendigkeit einer fachgerechten und mängelfreien Bauleistung am Denkmal und im Denkmalumgebungsbereich zu leisten.
- 10.3. Abweichend von Punkt 5 der Besonderen Vertragsbedingungen ist die Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 3% der Brutto-Schlussrechnungssumme für die Dauer der Verjährungsfrist der Mängelansprüche zu leisten. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 4 Jahre.
Die Sicherheit ist auf Grund der Besonderheit des Bauwerkes mit hohem Denkmalwert und der daraus resultierenden Notwendigkeit einer fachgerechten und mängelfreien Bauleistung am Denkmal und im Denkmalumgebungsbereich zu leisten.
- 10.4. Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen. Sie ist gemeinsam mit dem Auftraggeber durchzuführen. Eine Abnahme durch Ingebrauchnahme oder Fertigstellungsanzeige durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.
- 10.5. Anschlüsse für Baustrom, Baubeleuchtung, Bauwasser werden bauseits zur Verfügung gestellt. Die Kosten des Verbrauchs sind vom jeweiligen Auftragnehmer anteilig in Höhe von 0,4% der Brutto-Schlussrechnungssumme für Baustrom und 0,2% der Brutto-Schlussrechnungssumme für Bauwasser zu tragen. Dem Auftragnehmer bleibt auch die Möglichkeit zur Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch bzw. Aufwand. Die hierfür notwendigen Mess- und Zähleinrichtungen hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten zu stellen und den Verbrauch nachprüfbar zu dokumentieren.
- 10.6. Für die Nutzung von sanitären und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen sind die Kosten vom jeweiligen Auftragnehmer anteilig in Höhe von 0,2% der Brutto-Schlussrechnungssumme zu tragen.

-Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen-